

Ortsgemeinde Tiefenthal

Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 05.10.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Verwaltungsaufgaben
Bundesnetzagentur – Referat 226
DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung Frankfurt
Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken
Finanzamt
Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie
GNOR – Landesgeschäftsstelle – Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie
Gutachterausschuss beim Katasteramt
Handwerkskammer der Pfalz
Kabel Deutschland Vertrieb & Service – GmbH & Co. KG
Kath. Pfarramt
Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Brandschutz-
Kreisverwaltung Bad Dürkheim Kreisjugend- und Sozialamt
Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Naturschutzbehörde-

Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Wasser- u. Abfallbehörde-
Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Bauaufsichtsbehörde-
Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Abfallwirtschaftsbetrieb-
Landesamt für Geologie und Bergbau – Rheinland-Pfalz
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. – Geschäftsstelle
Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes
LBB Niederlassung Landau
NABU Eisenberg-Leiningerland
Protestantisches Pfarramt Wattenheim
Stadtverwaltung Grünstadt
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Abt. 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft & Bodenschutz
UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen – Geschäftsstelle Pfälzerwald
Verbandsgemeinde Leiningerland – FB 3
Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim
Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz	31.05.2022
Verbandsgemeinde Leiningerland – FB 1.2. - Herr Eberle	31.05.2022
Creos Deutschland GmbH	01.06.2022
Verkehrsbetriebe Leininger Land – Eistal-Bus GmbH	01.06.2022
Amprion GmbH	02.06.2022
Landesbetrieb Mobilität Worms	07.06.2022
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	10.06.2022
Tyczka Energy GmbH	13.06.2022
Forstamt Bad Dürkheim	15.06.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim Gesundheitsamt	20.06.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Denkmalschutzbehörde-	30.06.2022
PLEdoc GmbH	31.05.2022
Deutsche Bahn Netz AG	31.05.2022
Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V.	30.06.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Deutsche Telekom Technik GmbH – Niederlassung Südwest	27.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme.
III.	Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung, Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.	Kenntnisnahme.
IV.	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
V.	Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest	Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung übernommen.

	Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
VI.	Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme.
II.	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

3	Pfalzgas GmbH	30.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in der Gemarkung Tiefenthal keine Gasversorgungsleitungen liegen haben.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

4	Pfalzwerke AG	30.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wie Ihnen am 23.07.2022 per E-Mail bereits mitgeteilt befinden sich keine Versorgungseinrichtungen unseres Zuständigkeitsbereiches im Plangebiet. Es bestehen somit keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage www.pfalzwerke-netz.de zur Verfügung.	Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung übernommen.
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

5	BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim und Vorsitzender des Landespflegebeirates	05.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der BUND lehnt das Vorhaben in seiner geplanten Größenordnung ab. Allenfalls könnte akzeptiert werden, auf der ursprünglich vorgesehenen, wesentlich kleineren Fläche, PV-Anlagen zu errichten (entgegen unserer Stellungnahme vom 27.06.2020, die ich beifüge).</p> <p>Die vereinfachte raumordnerische Prüfung bezog sich auf eine wesentlich kleinere Fläche in der Nähe der Autobahn und dürfte aus unserer Sicht keinesfalls als „Freibrief“ für eine derart exzessive Erweiterung bis weit von der Autobahn entfernt nach Süden hin benutzt werden.</p>	<p>Laut Fauna-Gutachten vom August 2019 wurden bereits im ursprünglichen, kleineren Gebiet trotz der Nähe zur Autobahn verschiedene Tierarten nachgewiesen. Eine Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland kommt diesen Arten zugute.</p> <p>Mit E-Mail vom 18.11.2021 bestätigte die SGD Süd und am 28.03.2023 der Landkreis Bad Dürkheim, dass für die Kulissenerweiterung keine erneute vereinfachte raumordnerische Prüfung nötig wird.</p> <p>Im raumordnerischen Bescheid vom Juni 2023 (im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aller Potenzialflächen der Verbandsgemeinde für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) wurde die Fläche zudem positiv beschieden.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>Das Vorhaben widerspricht dem LEP IV, und dabei besonders dessen Grundsatz 166. Die vorgesehene Fläche kann zu einem großen Teil keinesfalls als vorbelastet bezeichnet werden; sie ist viel zu weit von der Autobahn entfernt. Schon die zunächst vorgesehenen 100 m Entfernung von der Autobahn empfanden wir als zu weit entfernt, um hier eine Vorbelastung zu sehen.</p>	<p>Gemäß aktueller Gesetzeslage, entsprechend des § 35 Abs.1 Nr. 8 b aa) BauGB ist das Vorhaben größtenteils ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. So befindet sich ein Großteil der Fläche innerhalb der 200-Meter-Zone entlang der Autobahn.</p> <p>Das gesamte Plangebiet liegt im 500-m-Korridor, der nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG förderfähig ist.</p> <p>Mit diesen Gesetzesänderungen hat die Bundesregierung das Ziel unterstützt, den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zu beschleunigen.</p>

		<p>Dem neuen Grundsatz 166 entspricht das Vorhaben zudem durch die Lage an einer linienförmigen Infrastrukturtrasse.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
III.	<p>Das Vorhaben widerspricht auch dem RROP, der hier einen Regionalen Grünzug vorsieht. Die hohe vorgesehene Bebauung mit der massiven Einzäunung sehen wir als unverträglich mit einem Regionalen Grünzug an.</p>	<p>Laut dem Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Neckar von 2014 sind in regionalen Grünzügen technische Infrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, sofern sie ihre Funktion nicht beeinträchtigen und aus überwiegendem öffentliche Interesse notwendig sind. Öffentliches Interesse besteht durch die vom Gesetzgeber bestätigte Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien. Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde vorab die Vereinbarkeit der PV-Freiflächenanlage mit dem Ziel des Regionalen Grünzuges geprüft und positiv beschieden. Mit E-Mail vom 18.11.2021 bestätigte die SGD Süd, dass für die Kulissenerweiterung keine erneute vereinfachte raumordnerische Prüfung nötig wird.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p>Wir möchten auch landwirtschaftliche Argumente gegen die Bebauung anführen: hier wird trotz nur mittlerer Wertzahlen doch derzeit hochwertiges Getreide angebaut, was dann nicht mehr möglich wäre.</p>	<p>Laut der Raumordnerischen Prüfung sowie dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind wertigere Böden auf der Gemarkung zu finden, welche der Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
V.	<p>Noch eine kleine Frage: Wenn die alte kleine Variante, die ja auch mit Heckenpflanzungen „eingegrünt“ werden soll, realisiert würde, würde diese Hecke dann nach 30 Jahren entfernt werden müssen?</p>	<p>Es ist unklar, wie die Gesetzeslage in 30 Jahren aussieht. Aktuell greift der Tatbestand des § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG, wonach die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach 10 Jahren nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft zählt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

6	Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	07.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung übernommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits in der Planung enthalten.</p>
III.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion	Kenntnisnahme.

	Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

7	inexio Informationstechnologie & Telekommunikation KGaA	07.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

8	POLLICHIA e. V. - Geschäftsstelle	08.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die POLLICHIA begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien und sieht deren Ausbau als Notwendigkeit an, um das nukleare und fossile Zeitalter schnellstmöglich zu beenden und um eine größtmögliche Unabhängigkeit von Energieimporten zu erlangen. Den vorliegenden Bebauungsplanentwurf, der entgegen dem ursprünglichen Vorhaben, statt einer Fläche von 1,35 ha nun eine Fläche von 5,35 ha zu überbauen, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:	Eine Realisierung auf Dach- und Fassadenflächen in der hier vorliegenden Größenordnung ist innerhalb des Gemeindegebietes nicht möglich. Gemäß aktueller Gesetzeslage, entsprechend des § 35 Abs.1 Nr. 8 b aa) BauGB ist das Vorhaben größtenteils ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

	<p>Solange es noch ein Überangebot an ungenutzten öffentlichen und privaten Dach- und Fassadenflächen gibt, ist eine Nutzung von wertvollen Acker- und Brachflächen zu vermeiden. Durch Siedlungsentwicklung und Infrastruktureinrichtungen ist bereits ein kritisches Maß was die technische Überprägung der Landschaft betrifft, erreicht.</p>	<p>So befindet sich ein Großteil der Fläche innerhalb der 200-Meter-Zone entlang der Autobahn.</p> <p>Sie liegt zudem in der nach EEG 2023 förderfähigen 500 m Kulisse zu Autobahnen und Schienentrassen.</p> <p>Mit dieser Gesetzesänderung hat die Bundesregierung das Ziel unterstützt, den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zu beschleunigen.</p> <p>Die Planung ist laut Raumordnerischem Entscheid vom Juni 2023 als raumordnerisch verträglich einzu-stufen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p>Der weitere Verlust von landwirtschaftlichem Produktionsraum führt zwangsläufig zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion an anderem Ort. Ein vergleichbarer negativer Effekt durch Düngemittel- und Pestizideinsatz ist bereits durch die zusätzliche Nutzung der Landschaft zum Anbau von Bioenergiepflanzen, insbesondere von Mais, erfolgt. Derzeit wird auf der Fläche Getreide angebaut. Der Wegfall von 5,35 ha Getreidefläche sollte angesichts der aktuellen weltweiten Versorgungskrise neu bewertet werden.</p>	<p>Durch die notwendige Energiewende und damit verbundene, politische Zielsetzungen sind konkurrierende Nutzungen durch PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Flächen entstanden. Eine Umsetzbarkeit der Ziele der Energiewende lässt sich nur durch Einbringen von bisher auch landwirtschaftlich genutzten Flächen erreichen. Dies zeigt sich auch an der jetzt gegebenen Privilegierung für Solarparks im 200 m-Bereich zu Autobahnen. Die Planung hier liegt zum größten Teil innerhalb des privilegierten Bereichs. Weiterhin ist die Planung gemäß EEG vollständig förderfähig.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p>Die Argumentation im B-Planentwurf, dass der Regionale Grünzug bereits durch die A 6 durchschnitten ist und deshalb eine weitere Überbauung zulässig sei, teilen wir nicht. Die vorgesehene Anlage reicht rund 250 m von der Autobahn in die Landschaft hinein. Würde man dieser Argumentation folgen, müsste man alle Flächen in einem Korridor von 500 m entlang von Autobahnen zum Überbauen freigeben.</p>	<p>Der Planungsverband Rhein-Neckar teilt diese Einschätzung, sodass hier von einer Zerschneidungswirkung auszugehen ist. Weiterhin wurde der regionale Grünzug im raumordnerischen Entscheid thematisiert, sodass die Planung insgesamt als verträglich erachtet wird.</p>

		An der Planung wird festgehalten.
IV.	Das Einzäunen der PV-Flächen würde zudem eine weitere Störung der Wanderrouen von Mittel- und Großsäugern bedeuten.	Die Einfriedung ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig. Durch Abstände der Einfriedungen zum Boden kann eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger insgesamt gewährleistet bleiben. An der Planung wird festgehalten.
V.	War 2020 noch die Rede davon, dass die Anlage nach 20 Jahren rückstandsfrei zurückgebaut wird, steht im neuen Entwurf, es habe „zwischenzeitlich eine Absprache mit der SGD Süd stattgefunden, so dass die Laufzeit der Anlage auf 30 Jahre festgesetzt werden kann.“ Selbst diese Annahme ist unrealistisch, da für eine langfristige Energiesicherheit diese Fläche mit großer Wahrscheinlichkeit einer Anschlussnutzung als PV-Fläche zugeführt wird.	Inwieweit eine Verlängerung der Nutzung stattfindet oder ob der Rückbau nach Ablauf der festgesetzten Zeit erfolgt, kann aktuell nicht gesagt werden. Gleichwohl wird die Folgenutzung dahingehend festgesetzt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Nutzungsaufgabe auf der Fläche uneingeschränkt wieder stattfinden kann. Die Verlängerung der vorgesehenen Nutzungsdauer von 20 auf 30 Jahre wurde vorab mit der SGD Süd abgestimmt. An der Planung wird festgehalten.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	10.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bei der Errichtung und dem zeitlich befristete Betrieb (20 bis 30 Jahre) der beabsichtigten Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) gehe ich davon aus, dass unter Berücksichtigung vorhandener Wege die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen aufgrund einer nur punktuellen Fundamentierung zumeist gering sind.</p> <p>Davon ausgehend, dass durch die FFA eine vorherige intensive landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung (inkl. starker Düngung) durch eine allenfalls extensive Weidenutzung zwischen bzw. unter den Modulen ersetzt wird, der Boden und das Grundwasser sich insoweit auch erholen und regenerieren (geringere Nitratbelastung, intensiveres Bodenleben etc.; insb. bei Anlagen in Wasserschutz- und Einzugsgebieten sind dennoch weitergehende Punkte und Ausschlüsse zu beachten) kann.</p> <p>Generell bedeutet eine PV-FFA für den Boden und den Wasserhaushalt eine deutliche Entlastung gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Auf die Bodenfeuchtigkeit kann sich die Verschattung positiv auswirken.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Wg. der Errichtung in einem WSG verweise ich auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Stand: Januar 2013 „Planung und Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des LfU Bayern.</p> <p>Gegen die Errichtung der geplanten PV-Anlage auf einer Freifläche der Ortsgemeinde Tiefenthal in der geplanten Zone III des WSG Neu-leiningen, Leininger Tal, bestehen im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung bzw. das Wasserschutzgebiet keine Einwendungen, wenn entsprechende Auflagen (z.B. Merkblatt „Bauarbeiten im WSG“ und</p>	Ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird den Planunterlagen beigelegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass wassergefährdende Stoffe im Bereich des Solarparks in das Grundwasser gelangen können.

	für die ordnungsgemäße Lagerung von ggf. wassergefährdenden Flüssigkeiten usw.) beim Bau und Betrieb eingehalten werden.	
III.	<p>Mit den Ausführungen unter Ziffer 2.1.3 Wasser in dem Umweltbericht, der Bestandteil des BP ist, besteht Konsens.</p> <p>Generell kann von einer höheren Evapotranspiration der nassen Randbereiche der Module und einer verminderten Evapotranspiration unter den Modulen ausgegangen werden.</p> <p>Insgesamt führt dies zu verminderter Evapotranspiration der gesamten Anlagenfläche.</p> <p>Eine teilweise Umgrenzung der Anlage mit einem Bereich zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist aber zur Kompensation angedacht.</p> <p>Auf weitergehende Nachweise zu einem Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem bzw. einer Wasserhaushaltsbilanz verzichte ich.</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. §8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

10	Verbandsgemeindewerke Leiningerland – FB 4	14.06.2022
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Verbandsgemeindewerke Leiningerland nehmen hierzu wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.

	Wir haben die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.	
II.	Wir verweisen auf die erste Stellungnahme vom 23.07.2020.	Kenntnisnahme.
III.	<p>29.07.2020</p> <p>Abwasser</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.</p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich kein öffentlicher Kanal.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Das durch die Versiegelung und Überbauung anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und so dem Wasserkreislauf zurückzuführen.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.</p>	Kenntnisnahme. Die Bodenfunktionen werden durch die Planung nur geringfügig beeinträchtigt, sodass anfallendes Niederschlagswasser wie bisher vor Ort versickern kann.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

11	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	20.06.2022
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder	Kenntnisnahme.

	Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	
II.	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

12	Deutscher Wetterdienst – Referat Liegenschaftsmanagement		20.06.2022
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	
I.	Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme.	
II.	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.	
Kein Beschluss erforderlich.			

13	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Flächenverbrauch beim Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen am höchsten und sollte daher möglichst gering und möglichst nur auf Konversions- und Deponieflächen sowie sonstigen bereits versiegelten Flächen erfolgen. Auf derartigen Flächen sowie auf Parkplätzen und Dachflächen besteht landesweit noch ein riesiges Potenzial zur Nutzung von Sonnenenergie, sodass keinesfalls die Notwendigkeit besteht auf hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzugreifen. Die Landwirtschaft registriert mit größter Sorge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nutzung der Sonnenenergie im 200 m-Bereich entlang von Autobahn- und Schienentrassen.</p> <p>Auf Grund dessen stehen wir der Inanspruchnahme eines landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden Schrages in der dargestellten Größenordnung von nun insgesamt 5,4 ha auch weiterhin ablehnend gegenüber. Wir verweisen hierzu u.a. auf unsere Stellungnahmen vom 24.06.2020 sowie vom 05.11.2019.</p>	<p>Durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesem Bereich leistet die Ortsgemeinde Tiefenthal ihren Beitrag zur Energiewende. Gleichzeitig liegt ein Großteil der Anlage innerhalb des privilegierten Bereichs gemäß § 35 BauGB. Zur Planung selbst wurde bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung zur Klärung der raumordnerischen Vertretbarkeit der Planung durchgeführt und positiv beschieden. Durch die Änderung des Geltungsbereichs durch Einbeziehung des Flurstücks bis zum nördlich gelegenen Weg, wird ein ungünstig zu bewirtschaftendes Teilstück vermieden.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>In den textlichen Festsetzungen ist ausgeführt, als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt. Wenn die Nutzung, wie in den Unterlagen angegeben, unter den Modulen als extensives mageres Grünland mit einer autochtonen Saatmischung zur Entwicklung einer artenreichen Magerwiese ohne Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz anzulegen und zu pflegen ist, ist auch sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung bzw. nach dem Ablauf der Frist nicht nur eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern eine Nutzung als Ackerfläche, entsprechend dem derzeitigen Zustand, sichergestellt wird. Eine diesbezügliche Regelung im Bebauungsplan wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Die Folgenutzung wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.</p> <p>Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen.</p> <p>Es ist unklar, wie die Gesetzeslage in 30 Jahren aussieht. Aktuell greift der Tatbestand des § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG, wonach die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach 10 Jahren nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft zählt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

III.	Wir halten es zudem für erforderlich, dass verbindliche Aussagen bezüglich der Baustelleneinrichtungsflächen und -lager, Sperrungen sowie der Wegeführung getroffen werden.	Der nebenstehende Sachverhalt wird im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt und ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes.
IV.	Evtl. projektbedingt entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Infrastruktureinrichtungen (einschl. Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers <u>zeitnahe</u> zu beseitigen/beheben.	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

14	Landesbetrieb Mobilität Speyer	23.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der A 6 und soll über bereits vorhandene Wirtschaftswege erschlossen werden. Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insges. 5,35 ha. Der Abstände zum klassifizierten Straßennetz betragen zw. ca. 140 m bis ca. 650 m. Somit werden gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie §§ 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG) sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone der B 47, der L 453 sowie der K 36 nicht berührt.	Kenntnisnahme.
II.	Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen:	Die Erschließung des Plangebietes kann über den nördlich verlaufenden, unbefestigten Wirtschaftsweg erfolgen. Der Wirtschaftsweg verläuft nach Osten

	<p>1. Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um bauliche Anlagen bzw. Hochbauten im Sinne des Bundesfern- /Landesstraßengesetzes.</p> <p>Die Erschließung über Zufahrten, zu denen auch Wirtschaftswegezufahrten gehören, außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt ist daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG und § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu konkretisieren, da bspw. die in der Begründung angegebene Erschließung über die B 47 - aufgrund dessen der betr. Wirtschaftsweg keine Anbindung an die Bundesstraße hat - nicht erfolgen kann. Auch die Erschließungssituation über den Wirtschaftsweg an der L 453 ist nicht klar genug erläutert.</p> <p>Hier ist uns darzulegen, über welchen an das klassifizierte Straßennetz angebotenen Wirtschaftsweg erschlossen wird, damit unsererseits vorab geprüft werden kann, ob eine verkehrsgerechte Erschließung überhaupt realisierbar ist.</p> <p>Bei einer Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt handelt es sich gemäß § 8 FStrG und der §§ 41 - 43 LStrG um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf. Sofern eine verkehrsgerechte Erschließung möglich ist, würde die Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Straßenbaubehörde ggfs. unter Nebenbestimmungen erteilt werden.</p> <p>Einer Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren ist daher erforderlich.</p>	<p>und im weiteren Verlauf nach Norden und mündet in die L 453. Der Weg wird entsprechend ertüchtigt.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde informiert. Die Erschließung ist gesichert. Eine genauere Zuwegung befindet sich aktuell in Klärung mit dem Bürgermeister und wird im nachgelagerten Verfahren, im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.</p> <p>Auch ein eventuell notwendiger Ausbau der Kurvenradien im Zuwegungsbereich sowie eine erforderliche BE-Fläche werden im Rahmen des Bauantrags abgehandelt.</p> <p>Eine Genehmigung zur Sondernutzung wird bei der Straßenbaubehörde beantragt. Für den Nachweis der Befahrbarkeit im Einmündungsbereich zur Landesstraße erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem LBM Speyer durch den Vorhabenträger.</p>
<p>III.</p>	<p>2. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist dauerhaft mit geeigneten Mitteln auszuschließen.</p>	<p>Das Blendgutachten (Stand 30.05.2023) kommt zu dem Schluss, dass keine übermäßigen Blendeffekte zu erwarten sind, solange der Vegetationsstreifen zwischen der PV-Anlage und der A 6 erhalten bleibt.</p> <p>Dies ist der Fall.</p>

		An der Planung wird festgehalten.
IV.	3. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich laut Begründung nordwestlich ca. 680 m entfernt am Wirtschaftsweg an der B 47. Aus der Planzeichnung ist nicht ersichtlich, wo sich der Einspeisepunkt befindet. Dieser ist in den Bebauungsplan einzutragen. Wir weisen daher darauf hin, dass bei der Leitungsverlegung in Straßeneigentum bzw. in den jeweiligen Bauverbots- / Baubeschränkungszone (Abstand bis 40 m zu Bundes-/ Landesstraßen, 30 m zu Kreisstraßen) vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der Einspeiserlaubnis vorzulegen.	Der Einspeisepunkt ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Trassenführung zum Einspeisepunkt wird in einem separaten Verfahren abgehandelt.
V.	4. Sollte eine externe Ausgleichsfläche notwendig werden, bitten wir um die Mitteilung von deren Lage, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden.	Kenntnisnahme. Eine externe Ausgleichsfläche ist nicht vorgesehen.
VI.	Ergänzend weisen wir daraufhin, dass seit 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes für die Autobahnen zuständig ist. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Sie, daher auch diese am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Autobahn GmbH wurde beteiligt.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Erschließung wird entsprechend geklärt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

15	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	27.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu erheben. Es handelt sich um eine geringfügige Vergrößerung einer bereits genehmigten PV-Anlage längs der BAB A6. Natur- und Landespflege sind wenig berührt.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

16	Verband Region Rhein-Neckar	27.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits 2019 im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung und 2020 im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs positiv zu dem Vorhaben geäußert. Ungeachtet der Erweiterung der Vorhabenfläche von 1,3 ha auf nunmehr 5,3 ha haben die darin genannten Gründe für die positive Stellungnahme aus regionalplanerischer Sicht weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.
II.	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen	Kenntnisnahme.

	Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.	
III.	<p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben weitgehend eingehalten. Durch die direkt an die Vorhabenfläche angrenzende A 6 besteht eine Vorbelastung, so dass eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten ist. Da es sich bei dem Standort um eine ackerbaulich genutzte Fläche handelt, ist die ökologische Wertigkeit als eher gering einzustufen. Zudem fällt die Fläche durch ihre Lage entlang der Autobahn größtenteils in die Vergütungsregelung des EEG.</p>	Kenntnisnahme. Die vorliegende Fläche ist durch ihre Nähe zur Autobahn vorbelastet.
IV.	<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt die Vorhabenfläche in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Grundsatz).</p> <p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktion der Grünzüge</p>	Kenntnisnahme.

	<p>nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Auch grenzt der Standort direkt an die A 6, die bereits eine Zäsur des Regionalen Grünzugs darstellt. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	
V.	<p>In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stellen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz keinen Hinderungsgrund für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen dar, da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Lediglich in der Trafostation und bei den Wechselrichtern kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, jedoch sind diese Bereiche durch eine Bodenwanne geschützt. Nach den Antragsunterlagen erfolgt zudem kein Eingriff in die besonders</p>	Kenntnisnahme.

	<p>schützenswerten Wasserschutzzonen I und II des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets „WSG Neuleiningen, Leininger Tal“. Bei der Qualität des Versickerungswassers ist durch das Vermeiden von Düngemitteln und Pestiziden im Vergleich zu ackerbaulich genutzten Flächen eine Verbesserung zu erwarten.</p>	
VI.	<p>Durch das geplante Vorhaben sind zwar keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft betroffen, aber es erfolgt trotzdem eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine zeitlich befristete Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage handelt und sich die Bodengüte während der Nutzungsdauer nicht verschlechtert bzw. aufgrund des Wegfalls von Düngemitteln und Pestiziden tendenziell eher verbessert, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage ein Vorrang eingeräumt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII.	<p>Mit dem Vorhaben will die Ortsgemeinde Tiefenthal einen Beitrag zur Energiewende leisten. Vor diesem Hintergrund ist die im Vorfeld des Bebauungsplans durchgeführte, auf das gesamte Gebiet der VG Leiningerland bezogene Alternativenprüfung positiv zu werten. Diese hatte zum Ergebnis, dass die Vorhabenfläche in Tiefenthal zu den grundsätzlich geeigneten Standorten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gehört. Gegenüber den anderen geeigneten Flächen setzt sich das Vorhabengebiet in Tiefenthal durch die vergleichsweise geringen Ackerzahlen und das mittlere Ertragspotenzial positiv ab. In der Ortsgemeinde besteht zudem eine politische Bereitschaft zur Umsetzung der Fläche.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VIII.	<p>Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IX.	<p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan der VG Leiningerland entwickelt. Insofern ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig. Laut Planbegründung ist diese bereits vorgesehen.</p>	<p>Der Teilflächennutzungsplan Photovoltaik befindet sich aktuell in Bearbeitung. Die Fläche wird dort als Sonderfläche Photovoltaik berücksichtigt.</p>

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

17	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege – Direktion Landesdenkmalpflege	29.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im vorliegenden Fall sind keine denkmalpflegerischen Belange direkt betroffen.	Kenntnisnahme.
II.	Aber das Planungsgebiet befindet sich im Umfeld der Flächendenkmals Westwall. Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.	Der Entwickler wurde entsprechend informiert. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe wird bei Untersuchungen einbezogen. Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.
III.	Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.	Eine Kampfmitteluntersuchung wird vor Baubeginn durch eine Fachfirma durchgeführt.
IV.	Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung,	Kenntnisnahme.

	<p>städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

18	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	29.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die geplante Photovoltaikfreifläche im SW der Gemarkung Tiefenthal verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Auf der geplanten Fläche und in deren Umfeld wurde der Hauhechelbläuling und das Kleine Wiesenvögelchen bestätigt. Zudem wurden auch folgende Vogelarten gesichtet: Goldammer, Heckenbraunelle, Zilpzal und Feldlerche.	Das Landschaftsbild ist bereits durch die angrenzende Autobahn stark geprägt. Der Ergebnisbericht zu den faunistischen Erfassungen (Stand August 2023) kommt zu dem Schluss, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans sich in einem anthropogen stark überprägten Raum mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung befindet. Die von der Planung betroffene Fläche hat nur eine untergeordnete Bedeutung für die Flora, die Reptilien und Tagfalter. Die im Umfeld liegenden Flächen (Wiesen, Säume, Baumhecken, Feldgehölze etc.) weisen höherwertige Lebensräume für diese Gruppen auf. Der Ergebnisbericht liegt im weiteren Verfahren den Unterlagen bei.
II.	Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt ist maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollen nachfolgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden. Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50 % heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere wird empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann. Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum	Da es sich bei den Flächen um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, wird der Eingriff durch die Anlage von Grünland unterhalb der Module und Hecken intern kompensiert. Ein externer Ausgleich ist insofern nicht notwendig. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche können im weiteren Verfahren den Planunterlagen entnommen werden. An der Planung wird festgehalten.

	aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird. Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinplicht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden.	
III.	Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzbereiche verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann. Diese Photovoltaikanlage wird nach deren Fertigstellung von einem Zaun gesichert. Dieser muss so errichtet werden, dass er für die Wildtiere durchlässig ist und nicht ein Zwangswechsel auf die Autobahn A6 entsteht und somit ein Unfallschwerpunkt geschaffen wird.	Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Fläche durchgeführt werden (Grünland, Hecke). Ein externer Ausgleich wird nicht notwendig. Es wird ein entsprechender Abstand von 0,2 m zwischen Zaununterkante und Boden eingehalten.
IV.	Dem Bebauungsplan der Photovoltaikanlage in Tiefenthal kann unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme zugestimmt werden.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

19	Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Untere Landesplanungsbehörde-	30.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde müssen wir feststellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nicht konform mit dem raumordnerischen Bescheid vom 16.12.2019 gehen. Im raumordnerischen Bescheid ist als Maßgabe für die Raumverträglichkeit eine Nutzungsdauer von 20 Jahren festgelegt. Die Beschränkung des Zeitraums der Nutzung erfolgt im Bebauungsplan jedoch mit 30 Jahren.	Gemäß des raumordnerischen Entscheids vom Juni 2023 entspricht die Fläche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern die Laufzeit der PV-Freiflächenanlage auf 30 Jahre begrenzt wird. An der Planung wird festgehalten.
II.	Im weiteren übersteigt die nunmehrige Fläche des Sondergebietes die dem raumordnerischen Bescheid zugrundeliegende Flächeninanspruchnahme deutlich. Hier ist ggf. eine erweiterte vereinfachte raumordnerische Prüfung zur Prüfung der Raumverträglichkeit eines ausweiteten Nutzungszeitraums sowie der höheren Flächeninanspruchnahme erforderlich.	Gemäß des raumordnerischen Entscheids vom Juni 2023 entspricht die Fläche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern entsprechende Maßnahmen eingehalten werden. An der Planung wird festgehalten.
III.	Im Übrigen gehen wir davon aus, dass bei Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan, ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes, auch bei Festlegung einer Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche erforderlich ist. Gegenwärtig ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Der Teilflächennutzungsplan Photovoltaik befindet sich aktuell in Bearbeitung. Die Fläche wird dort als Sonderfläche Photovoltaik berücksichtigt.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	30.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

21	IHK Pfalz	04.07.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung am Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“ in der Ortsgemeinde Tiefenthal. Den uns vorliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass durch den Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ (PV) zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entlang der A6 umgesetzt werden soll. Das Planverfahren wurde bereits 2020 in der frühzeitigen Beteiligung offengelegt. Da sich die Fläche des Plangebiets von 1,35 ha auf 5,35 ha Fläche erhöht, ist eine erneute frühzeitige Beteiligung notwendig.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz hat bereits 2020 eine Stellungnahme zum Planverfahren abgegeben. Darin haben wir uns zustimmend geäußert und möchten auch nach der Flächenausweitung des Plangebiets nicht von unserer Stellungnahme abweichen. Gerade vor dem Hintergrund der offenliegenden 4. Teilfortschreibung des LEP IV in Rheinland-Pfalz, nach dem die Landesregierung u.a. eine Verdreifachung der Solarenergie anstrebt, ist das Errichten von</p>	Kenntnisnahme.

	ausreichend dimensionierten PV-Anlagen im Sinne des Landes Rheinland-Pfalz und für die Zielerreichung unabdingbar. Auch wir als IHK Pfalz begrüßen den Ausbau erneuerbarer Energien, um unseren Wirtschaftsstandort auch langfristig wettbewerbsfähig zu halten und die Energieversorgung unserer Mitgliedsunternehmen zu sichern.	
II.	Lediglich hinsichtlich der auf 30 Jahre beschränkten Nutzungsdauer von 30 Jahren würden wir uns mehr Offenheit wünschen, da zum jetzigen Stand nicht abzusehen ist, ob sich eine Rückführung der Flächen für die Landwirtschaft in 30 Jahren noch rentiert und wie sich die Situation rund um erneuerbare Energien entwickelt. Für die vom Bund angestrebte Klimaneutralität bis spätestens 2045 sind erneuerbare Energien unverzichtbar und auch für unsere Wirtschaft ist Planungssicherheit bei der Energieversorgung langfristig notwendig.	Eine Höchstnutzungsdauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme wurde festgesetzt, um auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen zu können. Die Dauer wurde in Abstimmung mit der SGD Süd festgesetzt. Eine Verlängerung der PV-Nutzung nach 30 Jahren ist möglich. An der Planung wird festgehalten.
III.	Darüber hinaus sind uns keine Konflikte mit wirtschaftlichen Interessen bekannt, auch ist keines unserer Mitgliedsunternehmen mit Bedenken an uns herangetreten.	Kenntnisnahme.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

22	Autobahn GmbH Niederlassung West	08.07.2022
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Gegen den o. g. Bebauungsplan im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 6 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht folgende Bedenken: Der Standort für die geplante PV-Freiflächenanlage soll laut den uns vorliegenden Planunterlagen (Vorentwurf Ortsgemeinde Tiefenthal v.	Gemäß E-Mail vom 20.01.2023 des Fernstraßen Bundesamtes kann die Anbauverbotszone mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich überplant werden. Ein Schutzstreifen zwischen der

	<p>07.03.2022) südwestlich der Ortslage von Tiefenthal direkt nördlich in einem Abstand von 10,85 Meter der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans in den Flurstücken 998, 1001 u. 1002 und damit unmittelbar in die Bauverbotszone der BAB 6 hineinreichen. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Zu den Hochbauten zählen auch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen, die als Sondergebiet im Bebauungsplan der Ortsgemeinde als solche ausgewiesen werden sollen. Die in einer Entfernung zwischen 40 Meter bis 100 Meter zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 6 vorgesehenen Flächen für das Sondergebiet "PV-Freiflächenanlagen" bedürfen demnach wie v. g. der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Bundesautobahn und der Photovoltaikanlage ist dabei zwingend erforderlich. Eine Rückbauverpflichtung ist gegebenenfalls notwendig, um einem etwaigen Ausbau der Autobahn Rechnung zu tragen. Eine endgültige Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehen. An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>Bei den unter Nr. 2 (bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen) der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführten Angaben zu Einfriedungen verweist das Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH, zumal die Errichtung als auch Beseitigung von Zäunen nach § 11 FStrG der Autobahn GmbH obliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
III.	<p>Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil bzw. den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <p>1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IV.	<p>2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die entsprechenden Darstellungen werden ergänzt.</p>
V.	<p>3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

VI.	4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). Hierzu zählen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.	Das Fernstraßen-Bundesamt wurde hierzu bereits befragt. Eine grundsätzliche Bebaubarkeit im Bereich der Bauverbotszone scheint möglich. Eine finale Entscheidung hierzu ist jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vonseiten des Fernstraßen-Bundesamtes möglich. An der Planung wird festgehalten.
VII.	5. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.	Kenntnisnahme.
VIII.	6. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).	Kenntnisnahme. Eine Beleuchtung der Anlage oder Werbeanlagen sind nicht vorgesehen.
IX.	7. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.	Hierzu wurde das Fernstraßen-Bundesamt bereits kontaktiert. Eine abschließende Klärung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehen.
X.	8. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.	Kenntnisnahme. Die Bodenfunktionen auf der Fläche bleiben wie bisher weitestgehend erhalten.
XI.	9. Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 6 ist jederzeit auszuschließen. Dies ist im Bebauungsplan Entwurf durch Vorlage eines Blendgutachtens zu widerlegen bzw. nachzuweisen (Ausschluss der Blendgefahren bei späterer Aufstellung).	Das Blendgutachten (Stand 30.05.2023) kommt zu dem Schluss, dass keine übermäßigen Blendeffekte zu erwarten sind, solange der Vegetationsstreifen zwischen der PV-Anlage und der A 6 erhalten bleibt. Dies ist der Fall. An der Planung wird festgehalten.
XII.	10. In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel,	Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.

	Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Wattenheim sowie der Autobahnmeisterei Wattenheim erforderlich.	
XIII.	Die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) sind in dieser Stellungnahme ebenfalls enthalten.	Kenntnisnahme.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Tiefenthal**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 05.10.2023